



Bundesministerium für Justiz
z.Hdn. Frau Dr. Barbara Kloiber
Postfach 63
1016 Wien

per e-mail: kzl.b@bmj.gv.at

Wien, am 26. Juli 2007

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem die Zivilprozessordnung, das Gerichtsgebührengesetz und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden (Zivilverfahrensnovelle 2007)
BMJ-B11.104/0002-I 8/2007**

Sehr geehrte Frau Dr. Kloiber,

Die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme und erlaubt sich folgende Anmerkungen:

Allgemeines

Das Bundesministerium für Justiz hat die betroffenen Gruppen in vorbildlicher Weise bereits im Vorfeld des Begutachtungsentwurfes in die Erarbeitung eines Vorschlages eingebunden. Bereits in diesem Rahmen haben die Vertreter der Wirtschaft und so auch die Industriellenvereinigung klar festgehalten, dass sie die gegenwärtig im österreichischen Zivilprozessrecht vorhandenen Möglichkeiten, eine Mehrzahl an potentiellen Klägern zu bündeln (z.B. in einer Sammelklage österreichischer Prägung), als ausreichend ansehen. Dies insbesondere, als Österreich auch im europäischen Vergleich¹ hier bereits eine Vorreiterrolle einnimmt. Von 18 überprüften Staaten haben nur 6 Staaten zivilprozessuale Möglichkeiten, Schadenersatz in einem speziellen Kollektivverfahren einzuklagen. Zu diesen gehört auch Österreich. Würde Österreich nun das vorgeschlagene Gruppenklagenverfahren einführen, wäre es neben Litauen der einzige Staat, der eine Gruppenklage, eine Verbandsklage und eine Musterklage vorsieht. Daher erscheint der Vorschlag nicht nur aus

¹ An analysis and evaluation of alternative means of consumer redress other than redress through ordinary judicial proceedings | A Study for the European Commission prepared by The Study Centre for Consumer Law – Centre for European Economic Law Katholieke Universiteit Leuven, Belgium; Leuven, January 17, 2007 – S 270

✉ Schwarzenbergplatz 4
1031 Wien, Österreich
☎ +43 1 71135-2391
☎ +43 1 71135-2105
✉ legal.policy@iv-net.at
🌐 www.iv-net.at

A Member of the Confederation
of European Business

BUSINESSEUROPE

nationaler Sicht unangemessen weitgehend, sondern auch im europäischen Rechtsvergleich überschießend.

Das Justizministerium begründet die Ausarbeitung des vorliegenden Vorschlags mit der Notwendigkeit, Fälle mit einer großen Zahl an Betroffenen besser durch das Zivilprozessrecht zu erfassen, um dadurch für die Betroffenen den Zugang zu Gericht und ihrem Recht zu erleichtern. Als Anlassfälle werden Vorfälle mit hunderten bzw. tausenden Betroffenen genannt. Das Justizministerium argumentiert, dass solche Massenfälle unnötige Kosten generieren und schwierige Anforderungen an die österreichische Justiz stellen. Um dies in den Griff zu bekommen, wird ein Gruppenverfahren vorgeschlagen, welches die potentiellen Kläger in solchen Massenfällen sammeln und durch die Einrichtung eines Gruppenklagevertreters prozessuale Vereinfachungen mit sich bringen soll.

Auch dieser Begründung kann sich die Industriellenvereinigung nicht anschließen. Schon im Rahmen der Diskussionen rund um den so genannten „Web-Skandal“ war auch von Seiten beteiligter Richter² und Anwälte³ klargestellt worden, dass viele Probleme mit Massenverfahren eher Probleme der Gerichtsorganisation sind. Die Industriellenvereinigung fordert daher, dass bevor das Zivilprozessrecht dermaßen tiefgreifend umgestaltet wird, die Möglichkeiten der verbesserten Gerichtsorganisation für Massenverfahren – so z.B. digitale Aktenführung, entsprechende Räumlichkeiten, Informationsaustausch via elektronischer Medien, erleichterte Fristerstreckung für den Richter oder begründete Reduktionen des Streitwertes etc. – ausgenützt werden. Erst wenn diese „gelinderen Mittel“ nachweislich nicht zum gewünschten Erfolg führen, sollte mit dem vorliegenden Entwurf weiter gearbeitet werden.

Auch die Begründung in den Erläuterungen des Begutachtungsentwurfes, dass mit einer Zunahme derartiger Masseverfahren aufgrund der globalisierten Wirtschaftsstruktur zu rechnen sei, können wir nicht nachvollziehen. Die angeführten Anlassfälle zeigen deutlich, dass diese nicht in einem Kontext mit der Globalisierung stehen – es handelte sich ganz im Gegenteil um nationale Unglücks- oder Schadensfälle mit wirtschaftlichem Hintergrund. Bei den Unglücksfällen kann eine Zunahme aufgrund der globalisierten Wirtschaftsstruktur eher ausgeschlossen werden. Bei den Schadensfällen mit wirtschaftlichem Hintergrund ist z.B. die Annahme, dass eine „nicht österreichische Eigentümerstruktur“ eine Erhöhung der Schadensgeneigntheit zur Folge hätte, hinterfragenswert.

Auch dem Argument, dass die nach dem derzeitigen Sammelklagensystem notwendige Abtretung der Ansprüche durch die Anspruchswerber eine als negativ anzusehende psychologische Hemmschwelle für die Geltendmachung der Ansprüche darstelle, können wir uns nicht anschließen. Bei jeder (auch der individuellen) Klagseinbringung ist eine psychologische Hemmschwelle zu überwinden, da es einer Entscheidung und Risikoabwägung bedarf. Dies als solches ist vom Rechtssystem durchaus gewollt, als es Missbrauchsfälle und eine Überfrachtung des Rechtssystems mit der Behandlung von Rechtstreitigkeiten „mit geringer wirtschaftlicher, rechtlicher oder sozialer Bedeutung“ verhindern will. Auch im Justizsystem muss eine Abwägung getroffen werden, damit ausreichend Ressourcen für die gesellschaftlich relevanten Rechtstreitigkeiten vorhanden

² Dr. Franz Schmidbauer, Landesgericht Salzburg, Das zivilgerichtliche Großverfahren, Anmerkungen zur Organisation, Ein Vortrag im Rahmen des Rechtsanwaltskammertages 2005

³ Mag. Bettina Knötzl, Wolf-Theiss-Rechtsanwälte-GmbH, Sammelklage – Segen oder Unheil?, Ein Beitrag zum Österreichischen Rechtsanwaltskammertag 2005

sind, um den Betroffenen dort rasch und effizient zu ihrem Recht zu verhelfen. Im alltäglichen Leben gibt es eine Vielzahl an Rechtskonflikten. Diese zur Entscheidung an das Gericht heranzutragen sollte auch weiterhin ultima ratio bleiben – zumal das Gerichtssystem zum überwiegenden Teil aus Steuermitteln finanziert wird und eine umsichtige Nutzung dieser Ressourcen somit notwendig ist. Daher ist die psychologische Hemmschwelle, die eine nochmalige Abwägung der Sinnhaftigkeit einer Klageeinbringung bewirkt, ein wichtiges Element im Justizsystem. Bereits das geltende Verbandsklagensystem senkt diese durchaus gewollte Hemmschwelle erheblich. So hat ein Kläger, der seinen Anspruch an einen Verband abtritt im Verhältnis zu einer eigenständig eingebrachten Klage einige Vorteile: statt ihm organisiert ein professionellen Dritter die Klage, sein Risiko wird durch die Abtretung insgesamt verringert und der persönliche Aufwand minimiert.

Für eine weitere Senkung des Aufwandes und des Risikos für die Kläger besteht angesichts der derzeitigen Durchsetzbarkeit individueller Ansprüche keine Notwendigkeit. Um die sinnvolle „Filterfunktion“ des gegenwärtigen Systems aufrechtzuerhalten, welches den Kläger schon im Vorfeld zur Abwägung seiner Erfolgsaussichten zwingt, wäre die Einführung einer Gruppenklage und des Musterverfahrens für die Effizienz des Justizsystems sogar kontraproduktiv. Zuwenig Schwellen würden für eine Verhinderung von Missbräuchen oder dem Einbringen von das Justizsystem unnötig belastenden Klagen sorgen.

Allgemein sei darauf hingewiesen, dass die Gefahr des Missbrauchs auch bei Gruppenklagensystemen, welche keine US-amerikanischen class-actions darstellen, dennoch hoch ist. Das bestätigen Vorkommnisse im Rahmen der Diskussion zu einem französischen Gruppenklage-Gesetz⁴. Dort wurde von französischen Anwälten schon im Vorfeld der Erlassung des Gesetzes eine Website eingerichtet, die darauf ausgerichtet ist, Konsumenten gegen Bezahlung einer kleinen Gebühr für zukünftige Gruppenklagen zu organisieren. Dabei wurde bereits klar gemacht, dass sich solche zukünftigen Gruppenklagen vor allem gegen Hersteller im Bereich Automobil, Telekommunikation, Lebensmittel und Pharmazeutik richten sollten.

Die Industriellenvereinigung lehnt daher die Zivilverfahrensnovelle 2007 zum jetzigen Zeitpunkt ab und fordert die Einsetzung einer Arbeitsgruppe, um vor allem organisatorische Maßnahmen im Bereich des österreichischen Gerichtssystems auszuarbeiten, damit Massenfälle besser bewältigt werden können.

Trotz dieser grundsätzlichen Ablehnung will die Vereinigung der österreichischen Industrie der Einladung des Bundesministeriums für Justiz, im Konkreten zum Entwurf Stellung zu nehmen, gerne Folge leisten:

Detailanmerkungen

§ 619 sieht vor, dass zumindest drei Personen, die insgesamt eine große Anzahl von Ansprüchen, zumindest 50, geltend machen, die gegen dieselbe Person oder dieselben Personen gerichtet sind, ein Gruppenverfahren einleiten dürfen.

Der Entwurf selbst hält fest, dass er das Gruppenverfahren vor allem für die Abwicklung von Massenfällen vorgesehen hat. Von Seiten der Industrie wird eine Anzahl von 50 jedenfalls

⁴ Thomas Rouhette and Amanda Croshore, „Law and procedure – France and Finland | Class action suits in French law: an update”

nicht als „Masse“ betrachtet. Nach den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf zielt die Novelle darauf ab prozessrechtliche Instrumente dort einzuführen, wo eine prozessökonomische Abwicklung des Verfahrens nicht mehr möglich ist. Genau dieses Kriterium muss dann aber auch der Maßstab für die Festsetzung der Schwellenwerte sein. Auch wenn die Anzahl der notwendigen Ansprüche nicht in einem Zusammenhang mit einer industriellen Großanfertigung zu sehen ist, so ist dennoch, um den Anspruch eines Massenverfahrens gerecht zu werden, eine Anzahlschwelle in der Höhe von mehreren 100 angebracht. Von Seiten der Industrie wird daher vorgeschlagen, die Anzahl auf 300 Ansprüche festzusetzen. Denn zur Bewältigung der im Entwurf festgesetzten Größenordnung an Ansprüchen und Klägerzahlen reichen die vorhandenen Prozessinstrumente bei Weitem aus. An dieser Stelle zeigt sich ein weiteres Problem. Der Begriff „Anspruch“ ist nicht definiert. Auch wenn sich aus den Erläuterungen schließen lässt, dass über die Fixierung der Anspruchszahl jene Fälle erfasst werden sollen, in denen nach dem System der Sammelklage Ansprüche im Wege der Abtretung bei einer Person kumuliert wurden, sollte dies in der Gesetzesformulierung klarer zum Ausdruck kommen. So kann Literatur zum Zivilverfahren⁵ entnommen werden, dass im Rahmen eines Streitgegenstandes der Kläger die gleiche Rechtsfolge auf der Basis verschiedener Rechtsnormen verfolgen könnte. Auch könnten in derselben Person mehrere verschiedenartige Ansprüche (z.B. Unterlassung und Schadenersatz) kumuliert sein. Dies könnte de facto dazu führen, dass die notwendige Schwelle von 50 Ansprüchen von einer geringen Anzahl von Klägern erbracht werden könnte. Um dieses unerwünschte Ergebnis zu vermeiden, sollte § 619 Abs 1 entsprechend umtextiert werden, sodass eine klare Verbindung zwischen dem Begriff Anspruch und der Anzahl von notwendigen Klägern gewährleistet ist.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Anzahl von drei Klägern kritisch betrachtet wird. Die Erläuterungen erklären diese geringe Zahl mit dem Wunsch nach der Sicherstellung, dass Sammelklagen österreichischer Prägung auch auf diesem Verfahrensweg möglich sein sollen. Dieser Argumentation muss entgegengehalten werden, dass in diesen Fällen eine Konzentration der Klägerseite in der Person des Sammelklägerverbandes bereits stattgefunden hat, sodass aus prozessökonomischer Sicht kein Bedarf für eine weitere Konzentration in der Person eines Gruppenvertreters abgeleitet werden kann. Aus prozesstechnischer Sicht stößt das gegenwärtige System sicher nicht an seine Grenzen, wenn das Gericht im Prozess mit drei handelnden Personen (und deren Rechtsvertretern) konfrontiert wird. Um eine allzu leichte Inanspruchnahme des vorgeschlagenen Systems zu erschweren, wird eine Anhebung der Anzahl der notwendigen Kläger auf zumindest 6 gefordert.

Im Sinne des vorher Gesagten wird vorgeschlagen, den § 619 Abs 1 in folgender Weise umzutextieren:

„... 1. Mehrere Personen, zumindest 6, insgesamt eine große Anzahl von Ansprüchen, die von zumindest 300 Personen stammen, geltend machen, ...“.

In den Erläuterungen wäre festzuhalten, dass dieser Absatz so zu verstehen ist, dass die Gruppenkläger dem zuständigen Gericht nachweisen müssen, dass die von ihnen geltend gemachten Ansprüche von zumindest 300 Personen stammen.

⁵ z.B. Deixler-Hübner/Klicka, Zivilverfahren, 4. Auflage, Verlag Nexis Lexis ARD Orac, Wien 2005

Zur Vermeidung von missbräuchlichen Bagatellklagen sollte weiters unbedingt ein angemessener Mindeststreitwert als weitere Voraussetzung in § 619 eingefügt werden. Die Industriellenvereinigung spricht sich für einen Mindeststreitwert von €1000,- pro Anspruch aus.

§ 620 steht in einem Spannungsverhältnis zu den klaren Anforderungen für eine Gruppenklage gem. § 619. So ist für die Einleitung und damit auch für die Veröffentlichung der Klage nur erforderlich, dass eine einzige Person dem Gericht bescheinigt, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass es zu einem Gruppenverfahren kommen könnte. Dies scheint in Anbetracht der schon mit der Veröffentlichung verbundenen, möglichen Image-Schädigung des Beklagten eine zu geringe Anforderung. Daher sollte als Mindestanforderung eingeführt werden, dass für die Einbringung einer Gruppenklage zumindest - die nach unserer Fassung des § 619 notwendigen - sechs Kläger, die Ansprüche von zumindest 100 Personen gesammelt haben müssen, ihre Klagen einbringen. Dieses Formalerfordernis würde auch vermeiden, dass einzelne „Anspruchssammler“ bei Vorliegen erster Verdachtsmomente mit einem Gruppenklageantrag zu Gericht „eilen“, um sich selbst in die positive Position des Gruppenklagevertreters gemäß § 626 des Entwurfs zu bringen.

Der Abs 2 sollte insofern konkretisiert werden, als eine später eingebrachte Gruppenklage im Rahmen des § 624 zu sehen ist und nicht als eine Art „Hintertür“ zu verstehen ist, um einem Gruppenverfahren zu einem späteren Zeitpunkt als nach 6 Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung über die Durchführung des Gruppenverfahrens beitreten zu können.

§ 623 sieht die Veröffentlichung der Gruppenklage mittels Edikt vor. Die Industriellenvereinigung hat mehrfach darauf hingewiesen, dass diese Veröffentlichung mit der Gefahr einer Imageschädigung des Beklagten verbunden ist, die sich letztlich in erheblichen Umsatzeinbußen auswirken kann. Die erhöhte mediale Aufmerksamkeit und die möglicherweise damit verbundene Verunsicherung von Kunden erzeugt einen hohen Vergleichsdruck. Auch wenn der Unternehmer in der Sache Recht hätte und wahrscheinlich im Prozess letztlich obsiegen würde, kann es uU für ihn wirtschaftlicher sein, dem öffentlichen Druck nachzugeben und einen schnellen Vergleich abzuschließen, nur um die möglicherweise negative, mediale Berichterstattung zu vermeiden/stoppen.

Im Gegensatz zu den Erläuterungen vertritt die IV zudem die Ansicht, dass es in vielen Fällen im Vorfeld einer möglichen Gruppenklage – insbesondere wenn sie missbräuchlich intendiert ist – noch gar keine mediale Aufmerksamkeit gibt. Diese wird dann erst durch das Edikt geschaffen. Im Sinne einer fairen Gleichbehandlung der Prozessparteien und um die negativen Effekte auf den Unternehmensruf abfedern zu können, sollte es dem Beklagten frei stehen, eine Gegendarstellung im Rahmen des Ediktes veröffentlichen zu lassen. Damit kann man auch verhindern, dass der falsche Eindruck entsteht, der Staat würde die Position einer Seite „bevorzugen“.

§ 624 Abs 1 sieht vor, dass es für einen Beitritt zu einem Gruppenverfahren keiner Vertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt bedarf. Die Industriellenvereinigung ist der Ansicht, dass die Einführung der Rechtsanwaltpflicht ab einem gewissen Streitwert eine

gut überlegte Maßnahme auch zum Schutz der Kläger ist. In diesem Sinne sollte diese Regel auch im Gruppenverfahren beibehalten werden.

§ 632 regelt Fragen im Zusammenhang mit dem Kostenersatz. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass das Gruppenverfahren für die daran beteiligten Kläger eine Vielzahl von Begünstigungen vorsieht – anderenfalls würde es die vom BMJ gewünschte Erleichterung des Zugangs zum Recht ja nicht erfüllen. Nun tritt aber auf der Seite des Prozessgegners erschwerend hinzu, dass ein – möglicherweise missbräuchlich – zu Unrecht Beklagter im Falle seines Obsiegens seinen Prozesskostenersatz bei jedem einzelnen Gruppenkläger extra einfordern müsste. Das ist grundsätzlich in Anbetracht der Vielzahl der Kläger ein aufwendiger Prozess. Die Situation wird aber dann verschärft, wenn das Verfahren frühzeitig abgebrochen wird (z.B. weil erkennbar wird, dass der möglicherweise angestrebte Vergleichsdruck nicht zu erzielen ist) und nur geringe Prozesskosten aufgelaufen sind. Hier könnten die Eintreibungskosten im Verhältnis zu den eigentlichen Prozesskosten überhöht sein und eventuell zu einem Verzicht des Beklagten auf die Eintreibung führen, um aus ökonomischer Sicht den Verlust möglichst gering zu halten. In Anbetracht der Vorteile für die Klägerseite erscheint es daher fair, diese zu einer Sicherheitsleistung im Sinne der §§ 56 ff ZPO zu verpflichten. Somit wäre für den Beklagten ein leicht zugreifbarer Deckungsfonds gegeben, der gleichzeitig die Klägerseite nicht übermäßig beschwert. Eine Regelung für Nachzahlungen im Sinne des § 62 Abs 2 ZPO („Ergänzung der Sicherheitsleistung“) wäre im Übrigen auch vorzusehen.

Zusätzliches Gewicht bekommt diese Forderung dadurch, dass § 633 ein relativ liberales Ausscheiden aus dem Gruppenverfahren vorsieht. Wenn also der Zugang zum und das Ausscheiden vom Gruppenverfahren so liberal geregelt ist, wäre eine verpflichtende Sicherheitsleistung für einen allfälligen Prozesskostenersatz eine gerechtfertigte Ausgleichsmaßnahme.

§ 634 sieht die Einführung einer Musterklage vor. Die Industriellenvereinigung kann sich diesen Vorschlag für ein Musterverfahren aus mehreren Gründen nicht anschließen:

- Die Industriellenvereinigung kritisiert den Umstand scharf, dass über das Gruppenverfahren in vorbildlicher Weise im Rahmen von Arbeitsgruppen im BMJ diskutiert wurde, der Vorschlag für ein Musterverfahren aber erst kurz vor der Veröffentlichung des Begutachtungsentwurfes überhaupt zur Diskussion gestellt wurde.
- Das Musterverfahren soll in erster Linie helfen, Rechtsfragen zu lösen. Solche Rechtsfragen könnten sich beispielsweise auf als rechtswidrig betrachtete Geschäftspraktiken beziehen. Hier aber stehen den klagsbefugten Verbänden bereits jetzt die Möglichkeiten des KSchG bzw. des UWG auf Unterlassung und Feststellung der Rechtswidrigkeit offen. Die Erweiterung kommt also voraussichtlich v.a. für Rechtsfragen zu Fällen, bei denen es um konkrete Schadenersatzansprüche geht, zur Anwendung. Hier stellt sich die Frage nach dem zusätzlichen Vorteil im Verhältnis zum vorgeschlagenen Gruppenverfahren. Ein erfolgreich durchgeführtes Musterverfahren betreffend Rechtsfragen, die auch ein Gruppenverfahren klären könnte, würde das Gruppenverfahren aushöhlen. Diese Privilegierung eines Typus von Verbänden sowie die Aushöhlung eines erst einzuführenden Verfahrens für

Massenklagen erscheinen unangemessen. Dies umso mehr, als Rechtsfragen regelmäßig ohne den zugrunde liegenden Sachverhalt kaum beantwortet werden können.

- Weiters verwundern die im Verhältnis zur Gruppenklage weit weniger strengen Regelungen für die Einleitung und Durchführung des Musterverfahrens, obwohl dieses einen ähnlichen Zweck verfolgt. So gibt es ebenfalls eine Veröffentlichung der Klage im Edikt, deren Ausformulierung obliegt aber anscheinend vollkommen dem Kläger und ist keiner inhaltlichen Prüfung des Gerichts unterworfen. Auch hat der Beklagte keine Möglichkeit zur Klagebeantwortung (wie sie z.B. beim Gruppenverfahren möglich ist) oder Gegendarstellung. Angesichts der mit der Veröffentlichung im Edikt verbundenen Gefahr der Image-Schädigung für den Beklagten erscheinen diese „großzügigen“ Regelungen - auch in Anbetracht der im österreichischen Zivilverfahrensrecht geltenden Gleichbehandlung der Parteien - unverhältnismäßig.
- Die Regelung des § 636, dass eine Eintragung in das Register, welches noch dazu vom Klagsführenden zu führen ist, die Verjährung des Anspruches des Eingetragenen gegenüber dem Beklagten unterbricht (Anmerkung: es stellt sich hier übrigens auch die Frage, ob von den Verfassern des Entwurfes nicht eigentlich eine Hemmung der Verjährung gemeint war), ist als massiver Eingriff in die Rechtsposition des Beklagten gegenüber dem Eingetragenen abzulehnen. Verjährungsfristen haben auch die Funktion, Rechtsfrieden und –sicherheit zu gewährleisten. Auf Basis von vagen, von einem Verband verfassten und keiner weiteren staatlichen Kontrolle unterworfenen Behauptungen das Rechtsverhältnis des Beklagten gegenüber einem „Dritten“ (=Personen die im Register eingetragen sind) zu gestalten, sollte unbedingt auf ihre Verfassungskonformität in Hinblick auf die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes überprüft werden. Die weit gefasste Formulierung im § 634 Abs 1, dass es sich nur um Rechtsfragen handeln muss, die einen „... im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalt ...“ aufweisen, verschärft diese Situation.
- Sogar aus Konsumentenschutzsicht ist diese unklare Regelung zu kritisieren, da es für den Konsumenten keine Sicherheit gibt, dass er tatsächlich einen „gleichartigen Anspruch“ inne hat und somit unter die Unterbrechung der Verjährung fällt.

Die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf der Zivilverfahrensnovelle 2007 Stellung zu nehmen und ersucht nachdrücklich, die Anliegen der österreichischen Industrie zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Industriellenvereinigung

Mag. (FH) Mag. Stefan Mara e.h.
Bereichsleiter Rechtspolitik & Verwaltungsreform

Mag. Sebastian Grabner e.h.
Bereich Rechtspolitik & Verwaltungsreform